

Anweisung
für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950.
— Planänderungen und Zusatzpläne für die volkseigene Industrie —

Vom 20. April 1950

Auf Grund des Beschlusses vom 3. November 1949 über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes (GBl. S. 34) wird zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) für die Bearbeitung von Planänderungen und Zusatzplänen für die volkseigene Industrie folgende Anweisung erlassen:

A. Allgemeines

1. Der bestätigte Volkswirtschaftsplan 1950 ist gemäß Gesetz vom 20. Januar 1950 verbindlich. Änderungen des Planes bedürfen der Bestätigung durch die Regierung.
Soweit Planänderungen unbedingt erforderlich sind, müssen in diesen besonderen Fällen an das Ministerium für Planung der Republik Anträge auf Planänderung gestellt werden. Sie sind auf das unbedingt notwendigste Maß zu beschränken. Bei der Einreichung ist eine ausführliche Begründung über die Notwendigkeit der Änderung beizubringen.
2. Veränderungen der Rechtsträgerschaft (Eigentumsform) von Betrieben bedeuten eine Änderung des Planes, nachdem dieser, aufgegliedert nach „Eigentumsformen“, von der Regierung bestätigt worden ist.
3. Durch die beantragte Planänderung eines Planes können sich auch in weiteren, mit dem Volkswirtschaftsplan 1950 bestätigten Plänen, Änderungen ergeben. Deshalb sind mit dem Antrag auf Planänderung die etwa erforderlichen Änderungen dieser Pläne mit zu berücksichtigen und es ist z. B. mit dem Antrag auf Änderung des Planes für die Industrieproduktion (brutto) auch die sich daraus ergebenden Änderungen folgender Pläne zu beantragen:
Plan der Warenproduktion der Industrie,
Plan der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern,
Plan der Aufnahme neuer Arten industrieller Produktion,
Plan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme,
Plan der Senkung der Selbstkosten.
4. Über den bestätigten Plan hinausgehende Planziele, die sich auf Grund des Fortschrittes in der Entwicklung der Produktion ergeben, sind als Zusatzpläne besonders zu beantragen.

B. Planänderungen

1. Die volkseigenen Betriebe stellen gemäß den Bestimmungen zur Auflage bei dem Aussteller Antrag auf Änderung mit ausführlicher Begründung.
2. Die Anträge sind von den WB bzw. den Räten der Städte und Kreise zu überprüfen. Ist die beantragte Änderung der Auflage innerhalb des

bestätigten Volkswirtschaftsplanes möglich, ohne daß dabei der bestätigte Plan ihres Zuständigkeitsbereiches geändert werden muß, kann bei Genehmigung des Antrages dem Betrieb eine neue Auflage nach den entsprechenden Bestimmungen erteilt werden.

3. Ist eine Änderung der Auflage nach Ziffer 2 nicht möglich, so sind von den VVB(Z)
 - auf dem Formblatt C 1 (Anlage 1) für den Plan der Industrieproduktion (brutto) und für die Warenproduktion der Industrie,
 - auf dem Formblatt 27/1 (Anlage 2) für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme und
 - auf dem Formblatt 30*) für Senkung der Selbstkosten
 Planänderungen bei dem Ministerium für Industrie der Republik zu beantragen. Die beantragte Planänderung ist für die gesamte WB für die Industrieproduktion und die Warenproduktion, getrennt nach Planpositionen und einer Zusammenstellung nach Industriezweigen, für den Plan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme sowie für die Senkung der Selbstkosten nur für die Zusammenstellung nach Industriezweigen einzureichen. In der genauen Begründung sind die beteiligten Betriebe namentlich aufzuführen.
4. Für die landesgeleiteten volkseigenen Betriebe stellen die VVB(L)
 - auf dem Formblatt G 2 (Anlage 3) für den Plan der Industrieproduktion (brutto) und für die Warenproduktion der Industrie,
 - auf dem Formblatt 27/1 für den Plan Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme und
 - auf dem Formblatt 30 für die Senkung der Selbstkosten
 Anträge auf Planänderung in der gleichen Weise an die zuständige Landesregierung.

Die Räte der Städte und Kreise für die VEB(K) stellen lediglich für die Änderung des Planes der Industrieproduktion (brutto) und der Warenproduktion auf dem Formblatt C2 Antrag an die zuständige Landesregierung.

5. Das Ministerium für Industrie der Republik sowie die Landesregierungen überprüfen die eingereichten Anträge und nutzen die Möglichkeit des Ausgleiches innerhalb des bestätigten Planes ihres Zuständigkeitsbereiches voll aus. Ist dieser Ausgleich möglich, kann dem Antragsteller die Planänderung genehmigt werden. Dabei ist zu beachten, daß die Aufgliederung nach „Eigentumsformen“ nach dem bisherigen Plan nicht verändert werden darf.
6. Ist ein Ausgleich innerhalb des bestätigten Planes ihres Zuständigkeitsbereiches nicht möglich, so sind von dem Ministerium für Industrie der

*) **Muster ist in der den beteiligten Stellen besonders zugegangenen Sammlung der Formblätter und Nomenklaturen zum Volkswirtschaftsplan 1950 enthalten.**